



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Ausbau der Kreisstraße MSP 15 bei Halsbach,
Öffentliche Ausschreibung..... S. 42

Bauwesen

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die
Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem
Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom
23.06.1992 (GVBl. S. 167) S. 43

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr..... S. 56

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung..... S. 56
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2001 S. 56

Kreisangelegenheiten

Ausbau der Kreisstraße MSP 15 bei Halsbach, Öffentliche Ausschreibung

1. **Auftraggeber**
Landkreis Main-Spessart
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt
Tel. 09353/793-338
2. **a) Verfahrensart**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Auftragsart
Bauvertrag
3. **a) Ausführungsort**
D-97816 Lohr-Halsbach
b) Auftragsgegenstand
Ausbau der Kreisstraße MSP 15 bei Halsbach

7.300 m ³	Erdbewegung
200 m ³	Bodenlieferung
2.000 m ³	Mineralbeton
500 m	Grabenbefestigung
4.500 m ²	Bitu-Trageschicht 14 cm
4.700 m ²	Asphaltbeton 0/11, 4,0 cm stark
	diverse Nebenarbeiten
4. **Ausführungsfrist:**
September 2001 – Mai 2002
5. **a) Anforderung der Verdingungsunterlagen**
Landratsamt Main-Spessart, Tiefbauverwaltung
Sachgebiet 640, Bauhof, Gebäude 1, Zimmer 1,
D-97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-338

b) Schlusstermin für Anforderung

12. Juni 2001

c) Gebühr für die Verdingungsunterlagen

zu 3.b) 100,00 DM
(als Verrechnungsscheck dem Anforderungsschreiben
beizufügen).
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang

27. Juni 2001

b) Anschrift

siehe Ziffer 5 a

c) Sprache

deutsch

7. a) zur Angebotseröffnung zugelassene Personen

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Tag, Stunde und Ort der Angebotseröffnung

Mittwoch, 27. Juni 2001, 10.00 Uhr
Landratsamt Main-Spessart, Kreisbauhof,
v. Bodelschwinghstr. 83, 97753 Karlstadt

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem
Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der
Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft
zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der
Europäischen Gemeinschaft zugelassenen
Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen

Zahlungen nach § 16 (VOB/B)

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft

siehe Verdingungsunterlagen

11. Mindestbedingungen

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Mit dem Angebot sind für die Beurteilung der Eignung vorzulegen:

- Umsatz an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren
- In den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführte vergleichbare Leistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Verfügbare technische Ausrüstung
- Eintragung in das Berufsregister
- Angaben, ob für die geforderten Leistungen Nachunternehmer eingesetzt werden
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bescheinigungen von den zuständigen Behörden, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen erfüllt wurde.

12. Zuschlags- und Bindefrist

14. August 2001

13. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14. Varianten

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nicht zugelassen.

15. Weitere Auskünfte

Einsicht in die Verdingungsunterlagen und technische Auskünfte

Tiefbauverwaltung: Herr Paul Schädel, Dipl.-Ing., Tel.-Nr. 09353/793-338

Nachprüfstelle: VOB.Stelle an der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Bauwesen

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 23.06.1992 (GVBl. S. 167)

Der Gutachterausschuss beim Landratsamt Main-Spessart hat in seiner Sitzung vom 23.05.2001 die Bodenrichtwerte im Landkreis Main-Spessart zum Stand 01.01.2001 – wie folgt – neu ermittelt:

Seite 44 – 49 in DM
Seite 50 – 55 in Euro

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 11.06.2001 von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
12.06.2001 von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Raum: VG Gemünden

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung
Oberdürrbacher Str. 1
97209 Veitshöchheim

zu richten.

Soweit veranlasst, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 30.07.1973 – U I 7 – Anordnung Nr. : VI/Gü, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 17.07.1984 – U I 7 – Anordnung Nr.: VI/Gü

wurde ein Gebiet

in den Gemeinden
Güntersleben, Rimpf, Gramschatz, Lkrs. Würzburg,
und
in der Gemeinde Retzstadt, Lkrs. Main-Spessart,
Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die **Verteidigungsanlage Güntersleben** erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag

gez.

Schütte
Bundesministerium der Verteidigung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 des Schulverbandes Thüngen

Auf Grund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 24.07.1986 (GVBl. S. 169), Art. 35 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 25 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	600.795,00 DM
in den Ausgaben auf	600.795,00 DM

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	90.700,00 DM
in den Ausgaben auf	90.700,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage:

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 473.445,00 DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 wird auf 208 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.276,17788461 DM festgesetzt.

b) Höhe der Berechnung der Schulverbandsumlage:

1. Schülerzahl – Stand 01.10.2000

Arnstein:		49
Binsfeld	26	
Halsheim	23	
Karlstadt:		44
Heßlar	1	
Stetten	43	
Markt Thüngen:		115
zusammen:		208

2. ungedeckter Bedarf:

473.455,00 DM = 2.276,17788461 DM pro Schüler
208

3. Schulverbandsumlage:

Arnstein:		111.532,71 DM
Binsfeld	59.180,62 DM	
Halsheim	52.352,09 DM	
Karlstadt:		100.151,83 DM
Heßlar	2.276,18 DM	
Stetten:	97.875,65 DM	
Markt Thüngen:		<u>261.760,46 DM</u>
		<u>473.445,00 DM</u>

B) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Thüngen, 14.05.2001

gez.

Weber
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.05.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Zimmer-Nr: 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat